



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Unterschreitung des Inzidenzwertes von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge und des damit verbundenen Eintritts der Inzidenzstufe 1**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft nach den §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, 22 CoronaVO im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

### **Feststellung:**

1. Es wird gemäß den §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, 22 CoronaVO festgestellt, dass eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 10 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner im Landkreis Schwäbisch Hall besteht.

2. Damit gelten im Landkreis Schwäbisch Hall gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 CoronaVO ab Dienstag, den 29. Juni 2021 die im Zusammenhang mit der Inzidenzstufe 1 nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO vorgesehenen Erleichterungen.

Hinweise:

Bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verhinderungen der Verbreitung der Coronavirus-2019-Krankheit der Landescoronaverordnung sind an die Entwicklung des Infektionsgeschehens im jeweiligen Stadt- oder Landkreis gekoppelt.

Der Landesverordnungsgeber hat die CoronaVO zuletzt umfassend überarbeitet. Die Neufassung ist am 28. Juni 2021 in Kraft getreten. Wie bereits in der vorherigen Fassung werden bei der Unterschreitung gewisser Schwellenwerte Maßnahmen gelockert. Die Lockerungen treten bei einer Unterschreitung der Schwellenwerte fünf Tagen in Folge am nächsten Tag in Kraft.

Für Stadt- und Landkreise, die bereits vor dem Inkrafttreten der Neufassung unter bestimmten Inzidenzwerten lagen enthält § 22 CoronaVO eine Übergangsregelung betreffend die zu berücksichtigenden Tage.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen der jeweiligen Stadt- und Landkreise, veröffentlicht im Internet unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/> für alle Land- und Stadtkreise in Baden-Württemberg. Im Landkreis Schwäbisch Hall liegt die 7-Tage-Inzidenz seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Schwäbisch Hall dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 1 Abs. 3 CoronaVO diese Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, dies ist in Ziff. 1 erfolgt.

Daher gelten ab Dienstag, den 29. Juni 2021 die Regelungen der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die mit Inzidenzstufe 1 speziell verbundenen Lockerungen.

Es ergeben sich somit dem Erreichen der Inzidenzstufe 1 insbesondere folgende weiteren Rechtswirkungen:

- Private Zusammenkünfte sind nun mit bis zu 25 Personen aus beliebig vielen Haushalten zulässig.
- Private Veranstaltungen wie etwa Geburtstags oder Hochzeitsfeiern sind mit bis zu 300 Personen zulässig. In Innenräumen müssen die Anwesenden zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest oder alternativ einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Öffentliche Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Konzerte, Flohmärkte, Stadtfeste sind im Freien mit bis zu 1500 Personen zulässig. In Innenräumen gilt eine Personenbeschränkung von 500 Personen, oder alternativ 30% der zulässigen Kapazität bzw. 60% der zulässigen Kapazität, wenn zusätzlich ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beigebracht wird; im letzteren Fall entfällt auch das Abstandsgebot. Ab 300 Teilnehmern besteht auch im Freien die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Gastronomiebetriebe und Vergnügungsstätten, wie Kneipen, Imbisse, Spielhallen unterliegen keinen besonderen Regelungen und sind ohne Beschränkung der Personenzahl zulässig. In Innenräumen entfällt nun das Rauchverbot. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Auf Messen ist die Personenzahl auf eine Person pro angefangene 3 qm Ausstellungsfläche oder alternativ ohne Personenbeschränkung, wenn bei Zutritt ein tagesaktueller Test- oder ein Genesenen- oder Impfnachweis vorgelegt wird. Es sind ferner die Kontaktdaten der Anwesenden zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Der Betrieb von Diskotheken ist mit einer flächenmäßigen Personenbeschränkung von einer Person pro angefangene 10 qm Publikumsfläche möglich. Der Zutritt ist nur nach Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder eines tagesaktuellen Nachweises über einen negativen Coronatest gestattet. Es ist eine Kontaktdatenerfassung

durchzuführen und ein Hygienekonzept zu erstellen. Es wird angeraten vor einer Öffnung noch die Ergebnisse der Modellprojekte abzuwarten.

- Die Personenbeschränkung in Prostitutionsstätten entfällt. Ebenso die Beschränkung der Raumnutzung auf zwei Personen. Es besteht weiterhin die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, alternativ eines Nachweises über einen tagesaktuellen Coronatest. Es sind ferner die Kontaktdaten zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Wettkampf- und Sportveranstaltungen sind im Freien mit bis zu 1500 Personen zulässig. Ab 300 anwesenden Personen besteht auch dort Maskenpflicht. In Innenräumen sind 500 Personen zulässig oder alternativ 30% der zulässigen Kapazität oder alternativ 60% der zulässigen Kapazität, wenn zusätzlich ein Impf-, Test- oder Genesenennachweis vorgelegt wird, in diesen Fällen entfällt auch das Abstandsgebot. Die Kontaktdaten sind zu erfassen und ein Hygienekonzept zu erstellen.

Daneben sollen grundsätzlich die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden (Händewaschen, Lüften, etc.).

Zudem besteht in Innenräumen vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen wie etwa im privaten Bereich grundsätzlich eine Maskenpflicht. Im Freien entfällt sie in der Regel, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann oder eine anderweitige Anordnung vorliegt (Beispiel: Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Zuschauern, s.o.).

Das Land Baden-Württemberg stellt unter [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210625\\_Auf\\_einen\\_Blick\\_DE.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210625_Auf_einen_Blick_DE.pdf) eine Übersicht über die inzidenzabhängigen Lockerungen bereit.

Daneben stellt das Land Baden-Württemberg eine Zusammenstellung häufig gestellter Fragen im Zusammenhang mit der CoronaVO nebst den entsprechenden Antworten unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/> zur Verfügung.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und aus etwaiger auf Grund dieser erlassenen Verordnungen. Die Verordnung ist unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> abrufbar.

Weitere Schutzmaßnahmen können bei Bedarf durch die zuständigen Behörden angeordnet werden.

Schwäbisch Hall, den 28. Juni 2021  
Landratsamt Schwäbisch Hall